

**Bebauungsplan  
"Schulberg - 3. Änderung"  
und Satzung über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen**

**Ortsgemeinde Carlsberg  
Verbandsgemeinde Hettenleidelheim**

**Textliche Festsetzungen zur**  
**3. Änderung des Bebauungsplanes "Schulberg"**  
**Gemeinde Carlsberg**  
**Verbandsgemeinde Hettenleidelheim**

**HINWEIS:**

**Dieser Bebauungsplan umfasst die hier abgedruckten textlichen Festsetzungen, eine Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 sowie die Begründung.**

**Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Vorschriften im Geltungsbereich ausser Kraft.**

---

## **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG -) vom 18.08.1997 (BGBl. I , S. 2081)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **Bau-NVO**) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanzV'90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 20. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

Landesbauordnung (**LBauO**) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22, S. 365)

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - **LPfIG**) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel I des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280)

## Textliche Festsetzungen

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

#### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

##### 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen sowie ausnahmsweise zulässig die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung

- der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ),
- der höchstzulässigen Geschößflächenzahl (GFZ) sowie
- der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Die Höchstwerte ergeben sich aus der Nutzungsschablone der Planzeichnung.

Bei den höchstzulässigen zweigeschossigen Wohngebäuden sind nur Gebäude bestehend aus Erdgeschoss mit talseitig ausgebautem Untergeschoss zulässig. Die Traufhöhe zum Hang darf maximal 4,00 m, die talseitige Traufhöhe maximal 7,00 m über angrenzendem gewachsenen Gelände gemessen in der Gebäudemitte betragen. Als Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen aufsteigender Wand und der Oberkante Dachhaut definiert.

#### 3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag als offene Bauweise festgelegt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

#### 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Garagen und andere Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBauO darstellen, dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

#### 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen ist auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

#### 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Fläche ist ein Pflanzstreifen mit einheimischen und standortgerechte Arten gemäß nachfolgender Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu sind je qm 1 Strauch 2 x verpflanzter Qualität und je 50 qm ein Heister 2 x verpflanzter Qualität zu setzen.

##### 6.1 Pflanzliste

Acer campestre

Feldahorn

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraister	Holzbirne
Rosa rugosa	Kartoffelrose
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 88 LBauO

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO

#### 1.1 Fassadengestaltung

Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen, in Sichtmauerwerk, Sandstein oder sandsteinähnlichen Materialien auszuführen oder mit Holz zu verkleiden. Verkleidungen der Außenwandflächen mit glasiertem oder glänzendem Material, Kunststoff-, Faserzement-, Teerpapp- oder Metallelementen sind nicht zulässig.

#### 1.2 Dachgestaltung

Als Dachformen sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Auf Garagen sind auch Flach- und Pultdächer zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 18 - 45° auszuführen und mit rot- und brauntonigen Dachsteinen oder -ziegeln zu decken. Bei asymmetrischen Dachformen ist bei der Dachneigung der lange Schenkel maßgebend.

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig. Innerhalb einer Dachfläche können mehrere gleichartige Dachaufbauten kombiniert werden, wenn ihre Gesamtbreite die halbe Länge der Dachfläche nicht überschreitet. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelseiten muß mindestens 1,5 m betragen. Dacheinschnitte sind zulässig.

Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,80 m gemessen von Oberkante Geschoßbrohdecke (Dachgeschoßfußboden) bis Unterkante Dachsparren an der Außenseite des Kniestockes, nicht überschreiten. Als Kniestock gilt jede traufseitig in der gleichen vertikalen Ebene der Gebäudeaußenwand vorgenommene Aufmauerung oder Aufkantung auf der Ebene des Dachgeschoßfußbodens, auf der das Dach unmittelbar aufliegt.

## 2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

### 2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten oder als notwendige Stellplatzflächen benötigt werden. Vorgärten dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden.

Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten. In jedem Vorgarten ist mindestens ein standortgerechter, einheimischer Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

## Hinweise

### 1. Archäologische Funde

Archäologische Funde (auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

### 2. Erdaushub

Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Unbelastetes Aushubmaterial soll im Baugebiet wieder eingebracht werden.

Stand: 30.05.2000

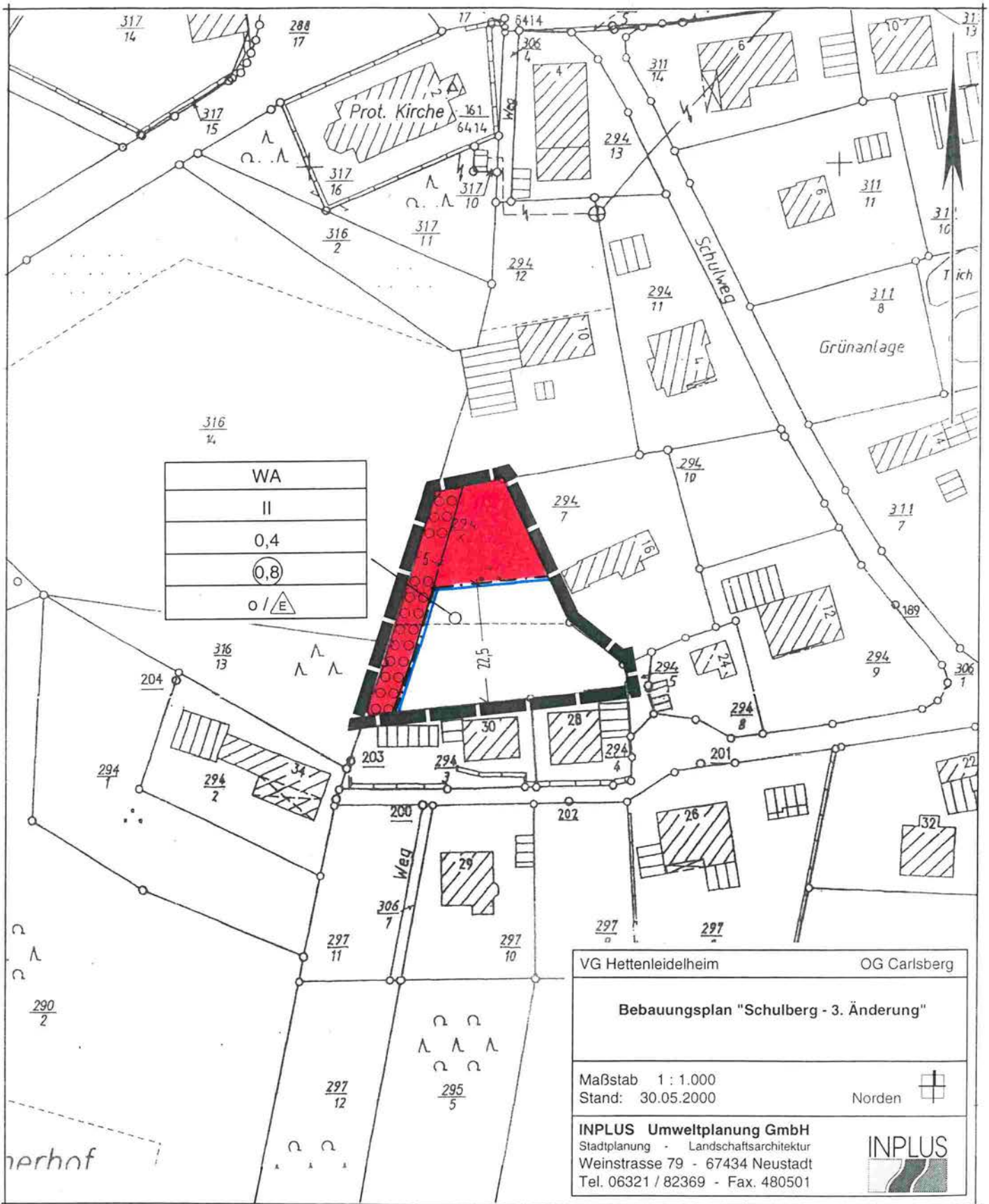
**Ausgefertigt:**

Carlsberg den, 29.01.2001



(Ortsbürgermeister)

**Zeichnerische Festsetzungen zur**  
**3. Änderung des Bebauungsplanes "Schulberg"**  
**Gemeinde Carlsberg**  
**Verbandsgemeinde Hettenleidelheim**



VG Hettenleidelheim      OG Carlsberg

**Bebauungsplan "Schulberg - 3. Änderung"**

Maßstab 1 : 1.000  
Stand: 30.05.2000

Norden 

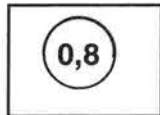
**INPLUS Umweltplanung GmbH**  
Stadtplanung - Landschaftsarchitektur  
Weinstrasse 79 - 67434 Neustadt  
Tel. 06321 / 82369 - Fax. 480501



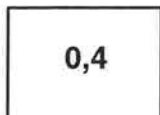
## Zeichnerische Festsetzungen



**Allgemeines Wohngebiet**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO



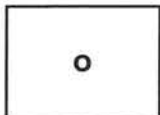
**Geschoßflächenzahl**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO



**Grundflächenzahl**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO



**Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO



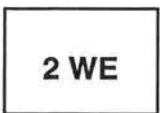
**Offene Bauweise**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO



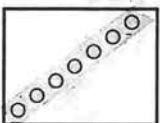
**nur Einzelhäusern zulässig**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO



**Baugrenze**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO



**Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**  
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB



**Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**  
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**  
§ 9 (7) BauGB

### Nutzungsschablone, Z.B.

WA
II
0,4
0,8
o / E

Baugebietsart

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

**Begründung zur**

**3. Änderung des Bebauungsplanes "Schulberg"**  
**Gemeinde Carlsberg**  
**Verbandsgemeinde Hettenleidelheim**

## 1. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes

### 1.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Carlsberg, Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Landkreis Bad Dürkheim.



### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 294/6 der Ortsgemeinde Carlsberg.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 1.350 qm.

## 2. Bestehende Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des gültigen Bebauungsplanes "Schulberg, 2. Änderung". Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

## 3. Erfordernis der Planänderung

Die im Bebauungsplan "Schulberg, 2. Änderung" vorgesehene städtebauliche Ordnung hat sich dahingehend verändert, daß durch die mittlerweile erfolgte Umlegung mit dem Grundstück FISTnr. 296/4 ein neues Grundstück entstanden ist, welches über FISTnr. 294/5 seine Zufahrt erhält. Das Grundstück ist nur durch die grundstücksgrenzenüberlagernde Baugrenze im südlichen Bereich in einer Tiefe von ca. 7 m bebaubar, da ursprünglich eine Strassenrandbebauung in grösserer Tiefe als realisiert geplant war. Das Grundstück ist damit zwar Baugelände, faktisch aber nicht bebaubar.

Mit der Bebauung auf FISTnr. 294/7 (Haus Nr. 16) steht bereits ein Wohnhaus in "2. Reihe". Ein weiteres Gebäude könnte diesen Bereich städtebaulich sinnvoll ergänzen und damit den westlichen Ortsrand harmonisch abschliessen.

Die im Bebauungsplan "Schulberg - 2. Änderung" auf einem Teil des Grundstückes festgesetzte Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist sowohl in der Realität nicht nachvollziehbar als auch fachlich nicht begründbar, so daß hier Änderungen möglich sind (siehe auch Kapitel 5).

Die veränderten Planungsgedanken sind nachvollziehbar und städtebaulich vertretbar. Sie bedingen die hier vorliegende Bebauungsplanänderung.

### Umfang der Planänderung

Die Planänderung umfasst sowohl die Textlichen als auch die Zeichnerischen Festsetzungen. Die Textliche Festsetzungen wurden - soweit zutreffend - aus dem Bebauungsplan "Schulberg, 2. Änderung" übernommen und dort angepasst, wo es aufgrund der im folgenden dargelegten Planänderungen erforderlich wurde.

Folgende einzelne Änderungen wurden vorgenommen:

1. Die zeichnerischen Festsetzungen setzen Baugrenzen so fest, daß auf dem Grundstück 294/6 ein weiteres Wohnhaus errichtet werden kann.
2. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wurde auf zwei festgesetzt, um eine ortsunübliche Bebauung (z.B. Mehrfamilienhaus) zu verhindern.
3. Nebenanlagen Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten, um den nördlich Grundstücksbereich als zusammenhängende Freifläche erhalten zu können.
4. Die landespflegerischen Ausgleichsmassnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Pflanzgebot auf dem Grundstück selbst nachgewiesen.

### Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### Bestand

Zur Beurteilung des Vorhabens und seiner zu erwartenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft fand im Mai 2000 eine landespflegerische Bestandserfassung und Bewertung statt:

Das Flurstück 294/6 liegt auf einem südexponierten Hang in einem Wohngebiet, das sich direkt an den Ortskern von Carlsberg anschließt. Die vorhandene Bebauung umschließt das Grundstück im Norden, Osten und Süden. Im Westen grenzt ein solitäres Waldstück (Kiefernstammholz mit Unterwuchs von Ahorn, Kastanie, Hasel, Holunder und Brombeere) an, das im Westen von der K 34 begrenzt wird.

Bei der Bewertung wurde ein besonderes Augenmerk auf einen Bereich gelegt, der im bestehenden Bebauungsplan als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen wurde. Diese Fläche umfasst das o.a. Waldstück und zieht sich im spitzen Winkel in das Grundstück 294/6 hinein.

Das Grundstück stellt sich zur Zeit als ein ehemaliges Waldstück dar, das vor ca. 2 Jahren gerodet wurde. Anhand der noch vorhandenen Baumstümpfe ist festzustellen, dass es sich um Kiefern handelt. Die Strauchschicht war offensichtlich, ebenso wie in dem benachbarten Waldstück, sehr spärlich. Ansonsten hätte hier nach der Freistellung ein dichtes

Strauchwerk aufkommen müssen. Anzeichen für eine Beseitigung aus jüngerer Zeit sind nicht zu finden. Das gleiche gilt auch für den Bereich des ehemaligen Waldrandes. Das Kiefern-Stammholz stand offensichtlich frei, ohne ausgeprägten Saum.

Etwa 1/5 des Grundstückes im Südosten wurde vordem als Garten genutzt (Restbestände von Spargel, Pfingstrose etc.).

### **Bewertung**

Aus der dargestellten Bestandssituation ist die teilweise Festlegung als "Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft", unverständlich, da damit nicht der ehemals vorhandene Baumbestand erfasst wurde (dieser liegt weiter in der Grundstücksmitte). Die Kennzeichnung des Bebauungsplanes (Anfang der 90er Jahre) diese Fläche in einen Mischwald (Eiche, Birke, Kiefer, Ahorn und Eßkastanie) umzuwandeln, ist bis heute nicht umgesetzt, hier dominiert in der Baumschicht die Kiefer absolut, die genannten Laubholzarten kommen nur in der Strauchschicht vor.

Für die ökologische Bewertung des Grundstück ist der Zustand vor der Rodung maßgebend. Demnach handelte es sich um einen Vegetationsbestand mittlerer Bedeutung.

### **Eingriff und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes**

In Carlsberg ist es aufgrund der ausgeprägten Streubebauung sinnvoll, derartige Flächen als Abrundung zu schließen und eine flächige Bebauung in den Aussenbereich zu minimieren.

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes besteht im wesentlichen in der Bebauung und Versiegelung von bislang unbebauten Flächen, d.h. insbesondere in der Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen (Bodenbewegungen, Bauwerke, Beanspruchung von Vegetationsfläche, Versiegelung) und der funktionalen Veränderung des Natur- und Landschaftshaushaltes (Beanspruchung von Vegetationsfläche, Veränderung des Bodengefüges, Änderung des Wasserhaushaltes, Änderung der Phänologie des Planungsraumes, kleinklimatische Veränderungen).

### **Eingriffsminderung / Ausgleichsmassnahmen**

Als Ausgleich für den Eingriff durch die Rodung wird festgesetzt, daß zum Rand der verbliebenen Waldstücke auf den Flurstücken 316/13 + 316/14 ein 5 Meter breiter Saum aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste aufzubauen und dauerhaft zu erhalten ist. Auch wenn diese Fläche kleiner als die vorherige Waldfläche ist, ist damit gewährleistet, daß das westlich anschließende Waldstück durch diese naturnahe Randstruktur in seiner ökologischen Funktion so aufgewertet wird, daß der Verlust an Fläche als ausgeglichen angesehen werden kann. Die Grösse der Pflanzfläche beträgt ca. 225 qm.

### **Pflanzliste**

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyrastrer	Holzbirne
Rosa rugosa	Kartoffelrose
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

**6. Planungsdaten**

Gesamtfläche des Gebietes	1.350 qm	100,0 %
Allgemeines Wohngebiet	1.350 qm	100,0 %

**7. Auswirkungen der Planung****7.1 Umweltverträglichkeit**

Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes entstehen keine negativen Umweltauswirkungen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft durch die Neubebauung können auf dem Grundstück selbst ausgeglichen werden.

**7.2 Altlasten**

Über Altlasten in diesem Plangebiet ist der Verwaltung nichts bekannt.

**7.3 Bodenordnung**

Es sind keine bodenordnenden Massnahmen erforderlich.

**7.4 Kostenschätzung und Finanzierung**

Die Erschliessung ist bereits vorhanden. Es entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

**8. Verfahrensvermerke**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.02.2000 beschlossen.

Stand: 30.05.2000

**Ausgefertigt:**

Carlsberg den,.....

.....  
(Ortsbürgermeister)

**Anlage zur Begründung:****Abwägung vor der öffentlichen Auslegung****Beteiligung der Bürger (Vorgezogene Bürgerbeteiligung)**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Allgemeinheit in der Zeit vom 31. 07.2000 bis 14. 08. 2000 Gelegenheit gegeben (Veröffentlichung vom 27.07.2000), sich zu den Planungsabsichten der Gemeinde zu äußern (Vorgezogene Bürgerbeteiligung). Es gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.07.2000 mit Termin bis 31.08.2000 durchgeführt. Es wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Katasteramt Grünstadt

Stellungnahme vom 27.07.2000

Keine Bedenken

Deutsche Bundespost, Telekom Direktion Karlsruhe

Stellungnahme vom 9.08.2000

Keine Bedenken

Pfalzwerke, Ludwigshafen

Keine Stellungnahme

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungs- / Untere Landespflegebehörde

Keine Stellungnahme

Verbandsgemeindewerke Hettenleidelheim

Stellungnahme vom 31.07.2000

Keine Bedenken

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Abtlg. 5, Sgb. Beiträge

Keine Stellungnahme

Weitere abwägungsrelevante Einwendungen liegen uns nicht vor.

Neustadt, Hettenleidelheim, den 13.09.2000

**Abwägung nach der öffentlichen Auslegung**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 13.11.2000 bis 12.12.2000 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde am 2.11.2000 öffentlich bekanntgemacht. Es gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

Neustadt/ Hettenleidelheim, den 14.12.2000

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Carlsberg hat am 24.02.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schulberg - 3. Änderung" beschlossen.

Der Beschluss wurde am 22.06.2000 öffentlich bekannt gemacht.

### Vorgezogene Bürgerbeteiligung

§ 3 Abs.1 BauGB

Einsichtnahme, Äußerung, Erörterung

### Zustimmung zum Entwurf und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Carlsberg hat am 28.09.2000 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

### Öffentliche Auslegung

§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat in der Fassung vom 30.05.2000 vom 13.11.2000 bis 12.12.2000 öffentlich ausgelegt.

Carlsberg, den 29.01.2001

.....  
(Ortsbürgermeister)



### Satzungsbeschluss + Inkrafttreten § 10 BauGB

Der Bebauungsplan (Lageplan M 1:1000 mit zeichnerischen Festsetzungen sowie textliche Festsetzungen) sowie die Satzung über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom 30.05.2000 sowie die Begründung in der Fassung vom 30.05.2000 wurde am 25.01.2001 als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 01.02.2001 öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.

Carlsberg, den 02.02.2001

.....  
(Ortsbürgermeister)



### Bebauungsplan "Schulberg, 3. Änderung" Ausgefertigt:

Carlsberg, den 29.01.2001

.....  
(Ortsbürgermeister)

